

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Oktober 2013

Nr. 2013/1956

Luterbach: Revitalisierung des Rütibachs im Rahmen der Überbauung „Lochzelgli“

1. Ausgangslage

1.1 Das Bau- und Justizdepartement unterbreitet dem Regierungsrat das Dossier zur Revitalisierung des Rütibachs in Luterbach mit folgenden Unterlagen zur Genehmigung:

- Technischer Bericht mit Querprofilen, 1:100, W+H AG vom 14. August 2013
- Umgebungsplan mit Renaturierung Block E + F, 1:100, h+p Architekten AG vom 11. Juni 2013.

2. Erwägungen

- 2.1 Mit dem Gestaltungsplan „Lochzelgli“ (Regierungsratsbeschluss Nr. 2013/753) wurde entlang des Rütibachs eine Freihaltezone für eine spätere Revitalisierung ausgeschrieben. Zusammen mit der geplanten Überbauung „Lochzelgli“ will die Bauherrschaft und Grundeigentümerin bonainvest AG, Solothurn, den Rütibach auf einer Länge von ca. 90 m, auf der linken Uferseite West, revitalisieren. Ziel ist die Verbesserung der Oekomorphologie (heute stark beeinträchtigt) und die Schaffung von Lebensräumen. Der Perimeter für die Revitalisierung liegt innerhalb der erwähnten Freihaltezone und erstreckt sich ab GB Nr. 1452 bis und mit GB Nr. 1978.
- 2.2 Der Rütibach ist ein öffentliches Gewässer im Sinne von Art. 6 Abs. 2 lit. a des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15). Die Revitalisierung – eine wasserbauliche Massnahme und im Sinne von § 38 Abs. 1 – ist bewilligungspflichtig. Wird sie von privater Seite ausgeführt, bedarf es der Zustimmung des Regierungsrates (vgl. nachfolgend Ziff. 2.3). Das Bauvorhaben benötigt zudem gemäss Art. 8 f. des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) i.V.m. § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung.
- 2.3 Der Regierungsrat kann die Ausführung von wasserbaulichen Massnahmen an öffentlichen Gewässern nach § 39 Abs. 2 GWBA auf Gesuch hin auch Personen des privaten Rechts übertragen. Die Kosten werden entsprechend § 45 Abs. 5 GWBA verteilt, wonach bei Delegationen nach § 39 Abs. 2 die Absätze 2 bis 4 sinngemäss gelten. Entsprechend § 45 Abs. 3 trägt der Kanton bei der Durchführung von wasserbaulichen Massnahmen mindestens ein Viertel der Gesamtkosten.
- 2.4 Den Unterhalt der öffentlichen Gewässer hat der Regierungsrat entsprechend § 39 Abs. 1 GWBA an die Einwohnergemeinden delegiert. Massgebend für die auszuführenden Unterhaltsarbeiten am Rütibach bleibt somit das Unterhaltskonzept Gewässer der Gemeinde Luterbach.

2

- 2.5 Aus wasserbaulicher Sicht wird die Revitalisierung sehr begrüsst, und es steht dem Vorhaben nichts entgegen.
- 2.6 Somit wird von den zuständigen kantonalen Fachstellen zusammenfassend festgestellt, dass die Voraussetzungen für die Erteilung der notwendigen wasserbaulichen und fischereirechtlichen Bewilligungen gegeben sind.
- 2.7 Dem Vorhaben kann deshalb unter Auflagen zugestimmt werden.
- 2.8 Die Gesamtkosten der geplanten Revitalisierung des Rütibaches belaufen sich gemäss Kostenvoranschlag der W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, 4562 Biberist, vom 4. April 2013 auf Fr. 54'000.00 (inkl. MwSt.). Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierung von Fliessgewässern“ an die subventionsberechtigten Kosten einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 18'900.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht. Vom Kanton Solothurn wird an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatsbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 13'500.00 (inkl. MwSt.), zugesichert. Die Finanzierung der verbleibenden 40 % der subventionsberechtigten Kosten sowie allfälliger nicht subventionsberechtigter Kosten ist durch die Bauherrschaft sicherzustellen. (vgl. § 45 Abs. 5 GWBA).

3. Beschluss

3.1 Allgemein

- 3.1.1 Die Ausführung der wasserbaulichen Massnahmen am Rütibach gemäss Projekt W+H AG (14.08.2013) und h+p Architekten AG (11.06.2013) wird der bonainvest AG, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn, übertragen.
- 3.1.2 Die wasserbauliche und fischereirechtliche Bewilligungen zur Revitalisierung des Rütibachs werden erteilt. Die ordentliche Baubewilligung der örtlichen Baukommission bleibt vorbehalten.
- 3.1.3 Die Gesuchsunterlagen (Situation und Querprofile) sind für die Bauausführung verbindlich.
- 3.1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist dem Amt für Umwelt (AfU) und dem Fischereiaufseher mindestens 2 Wochen im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- 3.1.5 Die Bewilligungsempfängerin hat die Pläne des ausgeführten Werkes (nach SIA 103, Art. 4.1.9) dem Amt für Umwelt innerhalb von drei Monaten nach erfolgter Abnahme des Bauwerkes abzugeben (im Doppel).

3.2 Umwelt- und fischereirechtliche Auflagen

- 3.2.1 Für die Bauausführung ist das Merkblatt „Baustellen-Entwässerung“ des Amtes für Umwelt zu beachten. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- 3.2.2 Der Oberboden muss als Ressource schonend abgetragen und weiterverwendet werden. Der Unterboden kann, soweit er nicht innerhalb der Gestaltung des Bachareals verwendet wird, als mineralischer Aushub entsorgt werden. Die Erdarbeiten dürfen nur bei abgetrocknetem Boden und trockener Witterung sowie mit Raupenbagger durchgeführt werden. Der Ober- und Unterboden muss getrennt abgetragen, zwischengelagert und schonend rekultiviert werden.

Am Ort der Weiterverwendung muss der Boden richtig (Ober- über Unterboden) eingebaut werden. Dabei muss eine bodenschonende Arbeitstechnik gewählt werden, die gewährleistet, dass der neugeschüttete Boden nicht befahren wird. Neugeschütteter Boden darf während 3 Jahren ausschliesslich als Wiese (Kleeegrasmischung) mit eingeschränkter Nutzung bewirtschaftet werden.

3.2.3 Die Ausgestaltung der Niederwasserrinne ist entsprechend dem Wasserdargebot auszuführen (keine starke Aufweitung im Sohlenbereich, Einbau von lokalen Verengungen mittels Leitelementen wie Blöcken, Faschinen, Wurzelstöcken, Ufervegetation). Es sind einzelne Stellen mit tiefen Wasserständen (Kolke) zu erstellen bzw. strömungstechnisch mit Störsteinen zu provozieren. Die bestehende linksseitige Uferbestockung (Schwarzerlen) ist zu erhalten und soll in die neue Ufergestaltung integriert werden. Die Ufer-Böschungsneigungen sind entsprechend den revidierten Querprofilen variabel zu gestalten.

3.2.4 Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Alle anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Bauherrschaft.

Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

3.2.5 Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Fachstelle Wasserbauprojekte/Unterhalt). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sind zur Startsitzen, sämtlichen Bausitzungen sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.

3.2.6 Entsprechend den Erwägungen obliegt der Gewässerunterhalt der Einwohnergemeinde Luterbach. Bei anderweitigen Unterhaltsregelungen im revitalisierten Gewässerabschnitt ist das Amt für Umwelt zu orientieren.

3.3 Beiträge

3.3.1 Die Gesamtkosten der geplanten Revitalisierung Rütibach sind auf Fr. 54'000.00 (inkl. MwSt.) veranschlagt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung „Revitalisierung von Fliessgewässern“ an den subventionsberechtigten Kosten zu Lasten des Kontos KA 5720000 / A 70023 einen Beitrag von 35 %, im Maximum Fr. 18'900.00 (inkl. MwSt.), in Aussicht.

Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Kontos KA 5650000 / A 70022 (Investitionsbeiträge an Gemeinden), unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Subventionskürzungen, an die subventionsberechtigten Kosten ein Staatbeitrag von 25 %, im Maximum Fr. 13'500.00 (inkl. MwSt.), zugesichert.

Die verbleibenden 40 % der subventionsberechtigten Kosten sowie die nicht subventionsberechtigten Kosten hat die Bauherrschaft zu tragen.

3.3.2 Die Auszahlung der Beiträge für die Revitalisierung des Rütibachs erfolgt, nachdem die Arbeiten abgenommen sind und wenn die Abrechnung nach den Vorgaben des Amtes für Umwelt vorliegt. Die Originalrechnungen mit Belegen der erfolgten Ausgabenanweisungen sind dem Amt für Umwelt, unter Angabe des Postcheck- oder Bankkontos, jeweils für das laufende Jahr bis spätestens Ende November einzureichen.

- 3.3.3 Die Beiträge verfallen, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit den Bauarbeiten begonnen wird oder wenn diese länger als fünf Jahre unterbrochen werden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Umwelt (GvR, ZG, RD, SF) (4), mit 1 gen. Dossier (folgt später)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung (MF)

Amt für Raumplanung, Abt. Natur und Landschaft (RG)

Amt für Finanzen

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (2)

Fischereiaufsicht Bucheggberg, Wasseramt, Christ Rudolf, Kantonspolizei RP Olten, Solothurnerstrasse 233, 4601 Olten

Baukommission der Einwohnergemeinde Luterbach, Hauptstrasse 20, 4542 Luterbach **(Einschreiben)**

bonainvest, Weissensteinstrasse 15, 4503 Solothurn **(Einschreiben)**

h+p Architekten AG, Schachenstrasse 3b, Postfach, 4562 Biberist

W+H AG, Blümlisalpstrasse 6, Postfach, 4562 Biberist